

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Stadtverkehr Cuxhaven

gültig vom 01. Januar 2018 an

Kraftverkehr GmbH -KVG-
Maass Reisen GmbH

Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für den Stadtverkehr der Unternehmen Kraftverkehr GmbH -KVG - und Maass Reisen GmbH in Cuxhaven sowie für die Streckenteile der Regionallinien der KVG innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend der Zoneneinteilung (Anlage 1).

Inhaltsübersicht

1	Fahrkarten.....	4
1.1	Fahrkartenverkauf	4
1.2	Fahrkartenarten.....	4
1.2.1	Einzelkarten.....	4
1.2.2	Tagesrückfahrkarten	4
1.2.3	Sammelkarten	4
1.2.4	Gruppenkarten	4
1.2.5	Allgemeine Zeitkarten.....	5
1.2.5.1	Monatskarten.....	5
1.2.5.2	Sparkarten für einen Monat	5
1.2.5.3	Wochenkarten	5
1.2.5.4	Sparkarten für eine Woche	5
1.2.5.5	Jahreskarten.....	5
1.2.5.6	Sparkarten im Abonnement	5
1.2.5.7	Schietwedder-Abo	5
1.2.6	Schülerzeitkarten.....	6
1.2.6.1	Schülermonats- und Schülerwochenkarten.....	7
1.2.6.1.1	Schülermonatskarten.....	7
1.2.6.1.2	Schülerwochenkarten	7
1.2.6.2	Schülersammelzeitkarten.....	7
1.2.7	Fahrkarten nach dem Regionaltarif.....	7
1.3	Anerkennung von Fahrkarten	7
1.3.1	Anerkennung der Stadtverkehrsfahrkarten auf Regionallinien	7
1.3.2	Anerkennung von Fahrkarten der Übergangstarife zu HVV und VBN	7
1.3.3	Anerkennung der Fahrkarten des Regionaltarifs auf Stadtverkehrslinien.....	8
1.3.4	Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG.....	8
1.3.5	Anerkennung von RegioCards des GKA und ProfiCards des HVV	8
1.3.6	KombiTickets und Kooperationen	8
1.3.6.1	Allgemeines	8
1.3.6.2	Kombitickets und Kooperationen.....	8
2	Fahrpreistabelle.....	9
2.1	Ermäßigung auf Pässen der Deutschen Bahn AG	9
2.2	Ermäßigung für Kinder.....	9
2.3	Unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen.....	9
2.4	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	10
2.5	Fahrpreisberechnung	10

3	Beförderung von Sachen	10
3.1	Beförderung von Handgepäck und begleiteter Sachen	10
3.2	Beförderung unbegleiteter Sachen	10
3.3	Beförderung von Tieren	10
4	Umsatzsteuer	10
5	Beförderungsbedingungen	10
6	Besondere Regelungen für Diskoverkehre	10
Anlage 1	Linien- und Tarifzonenplan.....	11
Anlage 2	Anerkennung von Schienenfahrausweisen.....	12

1. Fahrkarten

1.1 Fahrkartenverkauf

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des die betreffende Linie betreibenden Unternehmens verkauft. Mit diesem wird auch der Beförderungsvertrag geschlossen.

Alle Fahrkarten – ausgenommen Jahreskarten, Sparkarten im Abo und Schülersammelzeitkarten - werden durch den Fahrer verkauft. Jahreskarten, Sparkarten im Abo und Schülersammelzeitkarten werden nur in den Geschäftsstellen der Unternehmen verkauft.

1.2 Fahrkartenarten

1.2.1 Einzelkarten

Einzelkarten gelten am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin mit Umsteigeberechtigung.

Kurzstreckenkarten gelten für eine Fahrt bis höchstens zur vierten Haltestelle einschließlich der Einstiegshaltestelle.

Umsteigebestimmungen

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist. Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen in Richtung auf das Fahrtziel umgestiegen werden. Es ist zeitlich begrenzt und muss am gleichen Tage entsprechend folgender Aufstellung vorgenommen werden:

<u>Fahrtbeginn</u>	<u>Umstieg bis</u>
bis 11.00 Uhr	12.00 Uhr
nach 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr	14.00 Uhr
nach 12.00 Uhr	Betriebsschluss

Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

1.2.2 Tagesrückfahrkarten

Tagesrückfahrkarten gelten am Lösungstag für zwei einzelne Fahrten in der gewählten Preisstufe. Sie werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Preis ergibt sich durch die Addition der Preise von zwei Einzelfahrscheinen.

1.2.3 Sammelkarten

Sammelkarten werden für eine bestimmte Anzahl von Zonen gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar und bis zu zwei Monate nach Änderung des Beförderungstarifes gültig.

Sammelkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerfen.

1.2.4 Gruppenkarten (Tages-/3-Tages-Karten)

Mit der Familien-/Gruppenkarte dürfen am Lösungstag, bei 3-Tages-Karten am Lösungstag und den beiden folgenden Tagen, in den gelösten Zonen bis zu fünf Personen beliebigen Alters gemeinsam beliebig viele Fahrten durchführen. Gruppenkarten sind montags bis freitags ab 9 Uhr sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen den ganzen Tag bis Betriebsschluss gültig.

1.2.5 Allgemeine Zeitkarten

1.2.5.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind übertragbar.

1.2.5.2 Sparkarten für einen Monat

Sparkarten für einen Monat haben Gültigkeit für den angegebenen Kalendermonat an Werktagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.5.3 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind übertragbar.

1.2.5.4 Sparkarten für eine Woche

Sparkarten für eine Woche haben Gültigkeit für die angegebene Kalenderwoche an Werktagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.5.5 Jahreskarten

Jahreskarten sind im Preis ermäßigte Zeitfahrausweise. Sie sind gültig für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind übertragbar.

1.2.5.6 Sparkarten im Abonnement

Sparkarten im Abonnement gelten für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an Werktagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind nicht übertragbar.

Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 und Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.4.6 werden ausgegeben, wenn das betreffende Unternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich vom Girokonto des Kunden abbuchen zu lassen.

Der Fahrpreis für Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement entspricht dem Preis von 10 entsprechenden Monatskarten.

Werden Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 oder Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.4.6 vor Ablauf ihrer Gültigkeit zur Erstattung des Restbetrages an das betreffende Unternehmen zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Rückgabe nach Monats- und Wochenkarten bzw. nach Sparkarten für die Woche und nach Sparkarten für den Monat sowie nach Einzelkarten.

1.2.5.7 Schietwedder-Abo

Für den Zeitraum von 15. Oktober bis einschließlich 14. April des Folgejahres sind Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement auch als zeitlich begrenzte Halbjahres-Abonnements („Schietwedder-Abo“) erhältlich. Der Preis entspricht dem Preis für 5 entsprechende Monatskarten bzw. Sparkarten. Es gelten dieselben Regelungen wie bei regulären Jahreskarten bzw. Sparkarten im Abonnement

(1.2.5.5/1.2.5.6); das Abonnement endet aber automatisch nach Ablauf der jeweiligen Zeitperiode.

1.2.6 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien,mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

1.2.6.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten

Für das Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte ist die Vorlage einer Berechtigungskarte erforderlich. Der Antragsteil auf der Berechtigungskarte ist vom Fahrgast auszufüllen und von Personen über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Ausbildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Im Falle nach Ziffer 1.2.5 Buchstabe h) der bezugsberechtigten Personen ist eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste vorzulegen.

Vor dem Lösen der ersten Schülerzeitkarte ist die Berechtigungskarte bei der Geschäftsstelle eines der Unternehmen vorzulegen. Die Berechtigungskarte berechtigt wahlweise zum Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte für die zu befahrenen Zonen. Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit.

1.2.5.1.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen.

1.2.5.1.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen.

1.2.6.2 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziffer 1.2.5 für ein Schuljahr ausgegeben. Ein Lichtbild kann verlangt werden. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Sie enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Schülersammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für verloren gegangene Schülersammelzeitkarten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülerzeitkarten.

1.2.7 Fahrkarten nach dem VNN-Regionaltarif

Anstelle der Fahrkarten des Regionaltarifs werden auf den Regionallinien Fahrkarten nach dem Tarif des Stadtverkehrs verkauft, soweit die Ein- und Ausstiegshaltestelle innerhalb des Geltungsbereichs des Stadtverkehrstarifes liegen.

An Fahrgäste, deren Ein- oder Ausstiegshaltestelle außerhalb des Geltungsbereichs des Stadtverkehrstarifes liegt, werden Fahrkarten nach dem Regionaltarif verkauft.

1.3 Anerkennung von Fahrkarten

1.3.1 Anerkennung der Stadtverkehrsfahrkarten auf Regionallinien

Die im Stadtverkehr ausgegebenen Fahrkarten werden auch auf den Regionallinien der KVG innerhalb des Geltungsbereichs dieser Tarifbestimmungen anerkannt.

1.3.2 Anerkennung von Fahrkarten der Übergangstarife zu HVV und VBN

Zeitkarten nach dem Übergangstarif HVV oder dem Übergangstarif VBN mit dem Start- oder Zielort Cuxhaven werden auf den Linien des Stadtverkehrs Cuxhaven als Fahrschein anerkannt.

1.3.3 Anerkennung der Fahrkarten des Regionaltarifs auf Stadtverkehrslinien

Auf Regionallinien ausgegebene Sammel-, Familien-/Gruppen- und Zeitkarten werden anerkannt, soweit die Strecke der Stadtverkehrslinie mit der Strecke der Regionallinie, für die die Karte Gültigkeit hat, parallel verläuft.

1.3.4 Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der Deutschen Bahn AG

Schienenfahrtausweise der Deutschen Bahn AG werden entsprechend der Aufstellung "Anerkennung von Schienenfahrtausweisen" (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung, bei der KVG anerkannt. Auf dem Streckenteil der KVG-Linie

- schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit der KVG,
- erfolgt der Verkauf von Fahrtausweisen im Namen und für Rechnung der KVG,
- gelten die Beförderungsbedingungen der KVG.

Auf den Linien der Fa. Maass werden Schienenfahrtausweise der Deutschen Bahn AG nicht anerkannt.

1.3.5 Anerkennung von RegioCards des GKA und ProfiCards des HVV

RegioCards der KVG und ProfiCards des HVV werden im Rahmen der Nutzungsbedingungen für die RegioCards des GKA auf den Linien der KVG anerkannt.

Auf den Linien der Fa. Maass werden RegioCards der KVG und ProfiCards des HVV nicht anerkannt.

1.3.6 Kombitickets und Kooperationen

1.3.6.1 Allgemeines

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sondertickets) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden.

Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

1.3.6.2 Kombitickets und Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden zwischen den Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreisverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt.

2 Fahrpreistabelle

	Kurzstrecke	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5+ Zonen
EF Erwachsene	1,50 €	2,10 €	2,50 €	2,70 €	3,50 €	4,40 €
EF Kind	0,80 €	1,25 €	1,40 €	1,55 €	1,90 €	2,30 €
Sechserkarte	7,20 €	9,80 €	11,60 €	12,50 €	16,70 €	20,30 €
Gruppenkarte 1 Tag		9,25 €	10,80 €	11,90 €	15,65 €	19,10 €
Gruppenkarte 3 Tage		23,50 €	27,30 €	29,90 €	38,90 €	47,45 €
Wochenkarte		20,10 €	23,60 €	25,60 €	28,45 €	30,70 €
Sparkarte Woche		15,45 €	18,00 €	19,70 €	22,15 €	25,00 €
Monatskarte		64,50 €	75,10 €	82,10 €	94,50 €	105,90 €
Sparkarte Monat		51,20 €	59,75 €	65,40 €	75,10 €	85,35 €
Jahreskarte (pro Monat)		53,75 €	62,60 €	68,40 €	78,75 €	88,25 €
Sparkarte Abo		42,65 €	49,80 €	54,50 €	62,60 €	71,10 €
Schülerwochenkarte		15,05 €	17,50 €	19,20 €	20,20 €	22,15 €
Schülermonatskarte		48,30 €	56,30 €	60,45 €	62,90 €	76,50 €

2.1 Ermäßigung auf Pässen der Deutschen Bahn AG

Ermäßigungen auf BahnCards oder Familienpässen der Deutschen Bahn AG werden entsprechend der Aufstellung „Anerkennung von Schienenfahrausweisen“ (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung, bei der KVG gewährt.

Auf den Linien der Fa. Maass werden Ermäßigungen auf BahnCards oder Familienpässen der Deutschen Bahn AG nicht gewährt.

2.2 Ermäßigung für Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich und nur in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter befördert. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen den ausgewiesenen Kinderfahrpreis.

2.3 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem § 148 SGB IX

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Hunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach §§ 145 ff. des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen vorzuweisen.

Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien des Stadtverkehrs Cuxhaven unentgeltlich befördert.

Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B/BN), werden die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich im genannten Tarifgebiet befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt ist.

2.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und des BGS in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert.

2.5 Fahrpreisberechnung

Fahrpreise oder Teile von Fahrpreisen, die einen nicht durch 5 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten vollen 5-Cent-Betrag aufgerundet.

3 Beförderung von Sachen

3.1 Beförderung von Handgepäck und begleiteter Sachen

Die Beförderung von Handgepäck und sonstigen Sachen erfolgt kostenlos.

3.2 Beförderung unbegleiteter Sachen

Für die Beförderung unbegleiteter Sachen (Bus- Kuriergut) werden € 1,50 erhoben.

3.3 Beförderung von Tieren

Die Beförderung von Tieren erfolgt kostenlos.

4 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UstG enthalten.

5 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, bei der KVG die „Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Kraftverkehr GmbH -KVG-“ in der jeweils gültigen Fassung.

6 Besondere Regelungen für Diskoverkehre

Im Diskoverkehr werden nur Einzelfahrscheine ausgegeben. Allgemeine Zeitkarten und Schülerzeitkarten gelten nicht im Diskoverkehr. Es darf auch außerhalb der Haltestellen ausgestiegen werden. Der Haltewunsch ist dem Fahrer rechtzeitig anzukündigen. Der Fahrer entscheidet aufgrund der Verkehrssituation über den Haltepunkt.

Stadtverkehr Cuxhaven



Anlage 2 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Folgende Schienenfahrausweise werden von der Kraftverkehr GmbH anerkannt:

Fahrausweisart	Anmerkungen
1. Einzelfahrscheine	
Fahrscheine für einfache Fahrt	
Fahrscheine für Hin-und Rückfahrt	
Plan&Spar-Fahrscheine	
Mitfahrer-Fahrschein	
Gruppenfahrschein (Gruppe&Spar)	
Rail & Fly	
BahnCard 100	
2. Zeitkarten	
übertragbare JahresCard/Monatskarte für Züge des Nahverkehrs	im Bus ist ein Zuschlag von 50% des Regelfahrpreises zu erheben. Bus/Schiene-Zeitkarten sind ohne Zahlung anzuerkennen, wenn die benutzte Buslinie in der Karte angegeben ist
persönliche JahresCard, Monats- und Wochenkarte (alle Arten)	
Schüler JahresCard, Schülerwochen- und Monatskarte	
3. Besondere Fahrausweise	
FirmenAbonnement (FiA) und GroßkundenRabatt (GKR)	
Militärdienstfahrkarte	
Fahrausweis für Dienstantritts-, Urlaubs- und Familienheimfahrten für Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende	es gilt nur die zuletzt eingetragene und mit Dienst-siegel bescheinigte Verbindung
ermäßigte Schienenfahrausweise aufgrund von Inter Rail	
German Rail Pass/Eurailpass/ Eurail Youthpass	
Internationale Fahrkarten, Fahrscheinhefte und Sammelfahrscheinhefte	
Ermäßigung für DB-Mitarbeiter und deren Angehörige	gegen Vorlage eines Berechtigungsausweises oder Fahrkarte B (Job-Ticket) werden Einzelfahrscheine zum halben Regelfahrpreis ausgegeben (Ausnahme HVV- und VBN-Linien)
4. BahnCard/BahnCard First	für Erwachsene werden gegen Vorlage einer gültigen BahnCard/BahnCard First Einzelfahrausweise mit einer Ermäßigung von 25% auf den Regelfahrpreis ausgegeben für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden gegen Vorlage einer gültigen BahnCard/BahnCard First Einzelfahrausweise mit einer Ermäßigung von 25% auf den Kinderfahrpreis ausgegeben

Geltungsdauer der Fahrscheine laut aktuellen Tarifbestimmungen der DB AG